

Die Halle überhörtlich bei...  
Preisung 2.50 M., durch die...  
2.25 M., enthält...  
Bestellungen werden von allen...  
behalten angenommen.  
Im amtlichen Zeitungs-Verzeichnis...  
unter „Salle-Zeitung“ eingetragen.  
Für unentgelt eingehende...  
mit keine Gewähr übernommen.  
Kundens mit allen...  
Salle-Zig.“ gefaltet.

# Salle-Zeitung.

werden die 6...  
oder deren...  
aus Halle mit...  
in...  
Kleinanzeigen...  
Salle-Zeitung...  
auswärts 1 Mk.

Erhalten...  
Sonntag und...  
Montag...  
Salle-Zeitung...  
Wochen...  
Salle-Zeitung...  
Wochen...  
Salle-Zeitung...  
Wochen...

Redaktion und...  
Salle-Zeitung...  
Wochen...  
Salle-Zeitung...  
Wochen...

Sechshundvierzigstes Jahrgang.

Nr. 486.

Halle a. S., Mittwoch, den 16. Oktober.

1912.

## Die rechtliche Sicherung der zweifelhafte Hypothek.\*)

Von Rechtsanwalt Dr. jur. Heilbrunn, Frankfurt a. M.

Eine viel erörterte Frage ist zurzeit die der Organisation des Hypothekensystems, ferner die Befassung der zweiten Hypothek betrifft. Es sind daher in letzter Zeit mancherlei Reformvorschlage zutage getreten. In Preußen glaubt man eine Besserung der Verhaltnisse durch Einfuhrung staatlicher Kontrolle vornehmen zu konnen. Man geht dabei von der Ansicht aus, die privaten Taren, die die Hypothekenbanken fur die ersten Ranghypotheken aufstellen mussen, seien durchgehend zu hoch und uberschritten die gesetzliche Grenze von 60 Prozent; die erste Hypothek absorbiere daher eine groere Bedeckung, als ihr gesetzlich zuzumessen und liee keine hinreichende Sicherheit mehr fur eine zweifelhafte Belastung. Werde unter staatlicher Kontrolle ein offentliches Taxamt sarfere Tarierungen vornehmen, so werde damit auch Raum fur die zweite Hypothek geschaffen und ihr ein Markt garantiert. Das Einzelne dieser Verbesserung ist somit auf eine Herabdruckung der Taren uberhaupt gerichtet, und die Folge ware zunachst eine Ersatterung des gesamten Hypothekenmarktes, denn es mute eine Renzision aller laufenden Hypotheken eintreten, da die Grundlauge oder Belastungen eine einheitliche sein mu und man nicht etwa Hypotheken 1. und 2. Klasse je nach Art der Tare nebeneinander bestehen lassen kann. Eine solche augenblickliche Ersatterung der Belastung aller Immobilienwerte hatte aber gerade die entgegengesetzte Wirkung, als erzielt werden soll. Weniger einschneidend ist ein zweiter Vorschlag, durch Grundung kommunaler Hypothekenbanken dem Kreditbedurfnis entgegenzukommen. Es soll nicht bestritten werden, da damit im einzelnen Falle gewisse lokale Ersatterungen fur die Wohnungserstellung erzielt werden konnen, aber ein Kreditbewilligung wird nur in verhaltnismaig geringem Umfange auf diesem Wege moglich sein, wenn nicht eine Gewahrung und Ersatterung der kommunalen Finanzen eintreten soll. Ein Vorschlag, das fur die Privatwirtschaft zu schmerzhaft als geordnetes Objekt zur Ausbeutung durch eine offentliche Korperschaft angesehen werden. — Eine Besserung der Marktverhaltnisse der zweiten Hypothek kann vielmehr nur erreicht werden, wenn ihr innerer Wert durch bessere Ausgestaltung ihrer rechtlichen Garantien gehoben wird. Den Weg dazu bietet die sarfere Durchfuhrung des Grundbesitzes der Haftung von Miete und Pachtzinsforderung fur die Hypothek. — Die stadtische Hypothek basiert vorzugsweise auf dem Ertrage des Grundbesitzes, auf dem Miet- oder Pachtzins des Grundstuckes. Daher mu es als ein groer Fehler betrachtet werden, da sich unser Hypothekenrecht dieser Tatsache nicht weitgehend genug angepat hat.

Das Burgerliche Gesetzbuch geht bei der Regelung der hier in Betracht kommenden Frage von der Hypothek an landwirtschaftlich benutzten Grundstucken aus, und es regelt die Haftung der Mieter ziemlich analog mit der Haftung an Fruchten des landwirtschaftlich benutzten Grundstuckes. Die wirtschaftlichen Verhaltnisse liegen aber in beiden Beziehungen vollkommen verschieden. Trotzdem vertreten die Worte des Burgerlichen Gesetzbuches den Standpunkt, da die Konsequenz dazu notige, die Haftung der Mieter und der Pacht vollkommen ebenso zu begrenzen, wie die Haftung an Grundstucken getrennten Erzeugnissen und demgem als Prinzip zulassen, da uber diese Miets- und Pachtforderungen ohne Zustimmung des Hypothekenglaubigers so lange frei verfut werden kann, bis der Hypothekenglaubiger sie auf dem Wege der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung mit Beschlage belegt. Diese Konsequenz beruht auf falschen Pramissen, denn der landwirtschaftliche Kredit beruht auf der landwirtschaftlichen Erzeugung und Verwertung der Fruchte. Die gemauerten Fruchte mussen erst durch die Wirtschaft des Eigentumers in den Gegenwart umgewandelt werden, wahrend der stadtische Kredit darauf beruht, da das Grundstuck unmittelbar eine bestimmte Geldrente abwirft. Auf Grund dieser Rente ist der Hypothekarkredit gewahrt worden, und diese Geldrente sollte damit auch die Grundlauge fur den gesamten Hypothekarkredit und fur die Haftung abgeben. Die Haftung mute daher in allen Fallen des landwirtschaftlichen Kredits anders geregelt sein, als in den Fallen des stadtischen Hypothekarkredits, das heit in den Fallen, wo dem Hypothekarkredit ein durch Vermietung oder Verpachtung benutztes Grundstuck als Pfand dient.

Nach § 1123 des Burgerlichen Gesetzbuches ertrekt sich, im Fall ein Grundstuck vermietet oder verpachtet ist, die Hypothek auf die Miet- oder Pachtzinsforderung. Soweit die Forderung fallig ist, wird sie mit dem Ablauf eines Jahres nach dem Eintreten der Falligkeit von der Haftung frei, wenn nicht vorher die Beschlagnahme zugunsten des Hypothekenglaubigers erfolgt ist. — Nach § 1124 wird bestimmt:

„Wird der Miet- oder Pachtzins eingegangen, bevor er zugunsten des Hypothekenglaubigers in Beschlage genommen worden ist oder wird vor der Beschlagnahme in anderer Weise uber ihn verfut, so ist die Verfuung dem Hypothekenglaubiger gegenuber wirksam.“

Die Verfuung ist dem Hypothekenglaubiger gegenuber unwirksam, soweit sie sich auf den Miet- oder Pacht-

zins fur eine spatere Zeit als das zur Zeit der Beschlagnahme laufende und das folgende Kalendervierteljahr bezieht.“

Also im Prinzip ist zwar eine Haftung von Miete und Pacht anerkannt. Aber dieses Prinzip ist so durchlochert, da es seine praktische Bedeutung fast vollkommen verliert. Die Haftung ist abhangig von einer Beschlagnahme durch den Hypothekenglaubiger. Bis zu einer Beschlagnahme kann der Eigentümer noch frei verfuen. Diese Beschlagnahme erfolgt durch Zwangsversteigerung, Arrest oder Zwangsverwaltung, wahrend die Zwangsversteigerung eine Beschlagnahme der Miete nicht nach sich zieht. Bis zu einer solchen Beschlagnahme mu der Hypothekenglaubiger jede Verfuung gegen sich gelten lassen, also die Einziehung der Miete, die Abtretung der Miete, die Bestellung eines Niebrauchs; und nicht nur derartige freiwillige Verfuungen, sondern auch der jetzt allgemein geltenden Rechtsprechung der Gerichte aus jede unrechtmaige durch Dritte. Er ist also wesentlich ungenuglich gestellt als der Vermieter in bezug auf dessen Pfandrecht an den Mieten.

Diese Bestimmungen fuhren dazu, da wir in den Grostadten alle moglichen Schieungen erleben. Es wird durch diese Bestimmungen dem Schwindel ziemlich Tur und Tor offengehalten. Auch ist beachtlich, da regelmig der Hypothekenglaubiger an einen bestimmten Falligkeitstermin fur seine Zinsen- und Kapitalforderungen gebunden ist, da er so lange mit gebundenen Handen zusehen mu, wie von dritter Seite die Mieten mit Beschlage belegt werden, ohne da er zunachst seinerseits vorgehen kann. Allerdings sind sich zahlreiche Bedingungen in den Bestimmungen der Hypothekenbanken, wonach auch bei jeder Pfandung sofort eine Falligkeit der Hypothek ausgesprochen werden kann. Aber diese Bestimmungen sind um dezentwischen hufig ohne praktische Bedeutung, weil sie jumeist erst in Kraft treten, wenn das Ungluck bereits eingetreten ist. Jeder andere Glaubiger ist immer in einer gunstigeren Lage als der Hypothekenglaubiger, der einen bestimmten Falligkeitstermin zur Geltendmachung seiner Forderung abwarten mu.

Fur die Wirksamkeit der Beschlagnahme der Miete ist lediglich die Grenze einer zeitlichen Beschrankung gesetzt. Die Beschlagnahme hat nur Wirksamkeit fur das wahrend der Beschlagnahme laufende und darauffolgende Kalendervierteljahr. Diese Bestimmung des § 1124 ist eine Quelle fortwahrender und unendlicher Streitigkeiten, die zu zahlreichen und schwierigen Rechtsfragen fuhren. Dazu kommt noch, da die Rechtsprechung, insbesondere ein bekanntes Urteil des Reichsgerichts aus dem Jahre 1906, abgedruckt in der offiziellen Sammlung im 64. Bande, diese Rechte des beschlagnahmenden Glaubigers insofern ausdehnend interpretiert hat, als sie das Gewicht darauf legt, da diese Pfandung an und fur sich nur dem Hypothekenglaubiger gegenuber wirkungslos ist und da sonach eine solche, dem Hypothekenglaubiger gegenuber wirkungslose Pfandung kunftiger Zinsen dadurch wieder wirksam werden kann, da das Zwangsverwaltungsverfahren vor Eintritt der Falligkeit des Mietzinses wieder aufgehoben wird. Am ein Beispiel zu geben: Im November wird die Miete gepfandet, im Dezember erfolgt eine Beschlagnahme zugunsten des Hypothekenglaubigers durch Einleitung der Zwangsverwaltung, im Mrz erfolgt dann der Zuschlag, im Zwangsversteigerungsverfahren, und zwar erwirbt der Hypothekenglaubiger das Grundstuck, wie das in der Regel der Fall ist. Es fragt sich: Wenn ich den am 1. April fallig werdenden Mietzins zu? Da sagt das Reichsgericht: Die Beschlagnahme ist an und fur sich nur dem Hypothekenglaubiger gegenuber unwirksam. Der Glaubiger, der das Grundstuck im Mrz ersteigert hat, ist nicht mehr Glaubiger, sondern Eigentumer. — Es treten die Bestimmungen, die bei einem gewohnlichen Eigentumswechsel Geltung haben, in Kraft. Es ist also die Miete fur das zur Zeit des Eigentumswechsels laufende beziehungsweise des darauffolgenden Kalendervierteljahres zugunsten des pfandenden Glaubigers zum Nachteile des Hypothekenglaubigers weiter verfut. Durch eine solche Zulassigkeit der Beschlagnahme der Mieten und durch die zeitliche Ausdehnung tritt selbstverstandlich eine sehr erhebliche Schwachung des Pfandbesitzes ein. Die Mietpfandungen machen das Objekt wertlos. Dadurch wird naturgem der Verkauf und die Versteigerung des Objektes sehr erschwert. Dritte Personen lassen sich uberhaupt nicht darauf ein, Gebote auf ein Grundstuck abzugeben, wenn die Rechtsverhaltnisse an einem Grundstuck derart verfut sind. Als Interessenten bleiben nur die Fur die ein eigenes Interesse dabei haben und die ihre Hypothekenforderungen herauszubieten mussen. Damit mindert sich selbstverstandlich auch die Moglichkeit, das Grundstuck seinem radtigen Werte nach zur Versteigerung zu bringen.

Es ist selbstverstandlich, da dem Eigentumer die Einziehung seiner Mietzinsen nicht verwehrt werden darf, denn im normalen Falle zahlt der Eigentumer doch immerhin seine Hypothekenzinsen. Es ist selbstverstandlich, da der Umstand, da ein Grundstuck mit einer Hypothek belastet ist, nicht dazu fuhren darf, da der Grundbesitzeseigentumer in der Verwaltung seines Grundstuckes irgendwie beeintrachtigt ist. Nur gegen die regelwidrigen Falle, gegen die Falle der Pfandung der Miete, gegen die Falle der Bestellung von Niebrauchsrechten an der Miete, der Abtretung von Mieten, ist eine Erweiterung der gesetzlichen Rechte des Hypothekenglaubigers notwendig. Es mag sein, da im einzelnen Fall der Hypothekenglaubiger sich durch eine Niebrauchsbestellung, schufen kann. Das geschieht in letzter Zeit mitunter bei Einraumung von zwei- und hocherzelligem Hypothekensystem. Aber mit dieser Bestellung des Niebrauchsrechts ist die ubernahme der Kosten des Grundstuckes verbunden. Durch die Moglichkeit einer solchen Vergebung eines Niebrauchsrechts kann nicht eine gesetzliche Erweiterung der Rechte des Hypothekenglaubigers erzwungen werden. Der Eigentumer mu frei bleiben in der Verwaltung seines Grundstuckes, in der Einziehung seiner Mieten. Nur gegen die Eingriffe Dritter und gegen ein anlassliches Verhalten Dritter muss der Hypothekenglaubiger gesichert sein. Die Haftung der Miete sollte analog ausgestaltet werden dem Pfandrechte des Vermieters an den eingebrachten Sachen. Auch hier ist das Pfandrecht nur so weit ertrekt, da es den Bedurfnissen des Lebens gerecht wird. Die Tatsache, da der eingebrachte Gegenstand des Mieters dem Vermieter fur seine Forderung verpfandet ist, hindert den Mieter nicht, im Einzelfalle den einen oder anderen Gegenstand nach den Bedurfnissen seiner Wirtschaft aus der Wohnung zu entfernen, findet den Kaufmann nicht, seine Ware ordnungsgem zu vermerken. Das Gesetz hat ausdrucklich vorgegeben, da die Entfernung von Gegenstanden gestattet ist, wenn sie den gewohnlichen Lebensverhaltnissen des Mieters entsprechend erfolgt oder im regelmigen Geschaftsbetriebe erforderlich ist. Auch die normale Einziehung der Miete mu fur zulassig erklart werden, wahrend gegenuber sonstigen Verfuungen das Vorrecht des Hypothekenglaubigers gewahrt bleiben mute.

glaubigers notwendig. Es mag sein, da im einzelnen Fall der Hypothekenglaubiger sich durch eine Niebrauchsbestellung, schufen kann. Das geschieht in letzter Zeit mitunter bei Einraumung von zwei- und hocherzelligem Hypothekensystem. Aber mit dieser Bestellung des Niebrauchsrechts ist die ubernahme der Kosten des Grundstuckes verbunden. Durch die Moglichkeit einer solchen Vergebung eines Niebrauchsrechts kann nicht eine gesetzliche Erweiterung der Rechte des Hypothekenglaubigers erzwungen werden. Der Eigentumer mu frei bleiben in der Verwaltung seines Grundstuckes, in der Einziehung seiner Mieten. Nur gegen die Eingriffe Dritter und gegen ein anlassliches Verhalten Dritter muss der Hypothekenglaubiger gesichert sein. Die Haftung der Miete sollte analog ausgestaltet werden dem Pfandrechte des Vermieters an den eingebrachten Sachen. Auch hier ist das Pfandrecht nur so weit ertrekt, da es den Bedurfnissen des Lebens gerecht wird. Die Tatsache, da der eingebrachte Gegenstand des Mieters dem Vermieter fur seine Forderung verpfandet ist, hindert den Mieter nicht, im Einzelfalle den einen oder anderen Gegenstand nach den Bedurfnissen seiner Wirtschaft aus der Wohnung zu entfernen, findet den Kaufmann nicht, seine Ware ordnungsgem zu vermerken. Das Gesetz hat ausdrucklich vorgegeben, da die Entfernung von Gegenstanden gestattet ist, wenn sie den gewohnlichen Lebensverhaltnissen des Mieters entsprechend erfolgt oder im regelmigen Geschaftsbetriebe erforderlich ist. Auch die normale Einziehung der Miete mu fur zulassig erklart werden, wahrend gegenuber sonstigen Verfuungen das Vorrecht des Hypothekenglaubigers gewahrt bleiben mute.

Eine Fassung des § 1124 in folgender Form wurde seinen Schwierigkeiten begegnen:

„Wird die Miet- oder Pachtforderung getilgt, che zugunsten des Hypothekenglaubigers mit Beschlage belegt ist, so mu dieser die Tilgung gegen sich gelten lassen.“

Das ist der normale Fall; es ist selbstverstandlich, da der Eigentumer seine Mieten einziehen darf.

„Eine Abtretung, Verpfandung oder Pfandung, oder die Einraumung eines sonstigen Rechts an ihr ist dem Hypothekenglaubiger gegenuber unwirksam.“

Durch diese Bestimmung wurde verhindert, da uber die Miete verfut wird, sei es freiwillig oder zwangsweise, zum Nachteile des Hypothekenglaubigers. Hierzu ware keine Zustimmung erforderlich. Inwieweit er berechtigt, sein Vorrecht an der Miete geltend zu machen. Entsprechend den bisherigen Bestimmungen ware ein Zusatz beizufugen:

„Eine Tilgung ist dem Hypothekenglaubiger gegenuber unwirksam inwieweit, als sie sich auf eine spatere Zeit als das laufende oder das darauffolgende Kalendervierteljahr bezieht.“

Erst durch eine solche Wandlung des § 1124 wurde der Hypothek das gegeben, was ihr von Rechts wegen gebuhrt. Erst damit wurde der gesamte stadtische Grundkredit entsprechend unserer jetzigen wirtschaftlichen Entwicklung ausgestaltet und gesichert. Die stadtische Hypothek ist auf den Ertrag des Finanzhauses basiert. Dieser Ertrag mu der Hypothek gefahrt werden, und damit ware auch das wirtschaftliche Schutzmittel gegen die schlimmsten Ausweidung auf dem stadtischen Immobilienmarkt gegeben. Damit wurden in weit hoherem Mae die Substitutionsleistungen ermoglicht, als durch das Gesetz zum Schutze der Bauforderungen ermoglicht wird. Es wurde damit Einhalt geboten der sinnlosen Verschleuderung wirtschaftlicher Guter, wie wir sie heute taglich bei unseren Substitutionsleistungen erleben. Denn jetzt ist mit dem Augenblicke der Pfandung der Miete regelmig die Substitution die notwendige Folge. Aber im Interesse aller Beteiligten, im Interesse des Grundbesitzeseigentumers wie im Interesse des Hypothekenglaubigers, wie im Interesse aller Interessenten liegt es durchaus, da der Grundbesitzer in seinem Eigentum erhalten bleibt, da ihm seine wirtschaftliche Ertragen in dem Grundbesitz gehahrt ist, da ihm die Moglichkeit gegeben wird, aus der Ertragen seines Grundbesitzes seine Zinsen zu zahlen, und damit ihm die Moglichkeit fur die Zukunft gewahrt wird, seinen ubrigen Verpflichtungen nachzukommen.

## Kapitulation von Tuli.

Wie bereits kurz telegraphisch gemeldet, hat sich der Kommandant der Stadt Tuli mit einer Besatzung von 5000 Mann ergeben.

Ueber die Kapitulation meldet der Draht folgende Einzelheiten:

**Rodgoriga, 15. Oktober.** Am Mittag erfolgte die bedingungslose Uebergabe von Tuli samt den Befestigungen. Nachdem ur 3 Stunden die montenegrinische Besatzung durch Artillerie gedauert hatte, erschien ein kunftiger Offizier vor der Festung Schiffschiff mit der weissen Fahne. Er wurde ins Quartier des Kronprinzen Danilo gebracht. Nach ihm kam eine stadtische Wache, welche um Gnade bat. Als Kriegsmaterial befinden sich in den Befestigungen 9 Geschutze, 7000 Mauergewehre, 800 Zelte, Pferde und Proviant. Abends wurden nach Rodgoriga 3000 Njamas ubergefahrt. **Rodgoriga ist illuminiert.**

Von anderer Seite wird weiter gemeldet: Die gefangenen benannte Garnison bestand aus 6 Njambataillonen. Drei Bataillone wurden noch des Abends nach Rodgoriga gebracht.

\* Mit Erlaubnis von Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8, aus der Zeitschrift „Recht und Wirtschaft“, Monatschrift der Vereinigung zur Forderung zeitgemer Rechtspflege und Verwaltung, Recht und Wirtschaft“.





Am Nachmittag rücken die Montenegroer im Triumph unter Willkür in die Stadt ein, wo sie von der christlichen Bevölkerung und den Mächtern mit Jubel empfangen werden.

Auf dem türkischen Generalkonsulat in Berlin wird einem Mitarbeiter des „B.“ erklärt, es sei ganz ausgeschlossen, daß sich in Juli 5000 bis 6000 türkische Soldaten den Montenegroern ohne weiteres ergeben hätten, ganz abgesehen davon, daß die kriegerische Stärke der Truppen in Luft velleicht einige hundert Mann betrage. An der montenegroischen Grenze sei von der Türkei bis zum heutigen Tage überhaupt noch kein Armeekorps aufgestellt und auch noch kein Oberbefehlshaber ernannt worden. Die Nachricht von diesem „Siege“ müsse Kennern der Verhältnisse arg übertrieben erscheinen, ebenso wie die Siegesnachricht der Montenegroer über die Einnahme der „Höhe“ Deftisch. Deftisch ist jeder der sehr zahlreichen Bergbügel an der langen Grenze, auf denen sich heute nichts als ein aus Mörten oder Holz gebautes Unterlunfthaus für die Grenzwache befindet, die in der Regel aus 50-80 türkischen Soldaten besteht. Für den Gang der Ereignisse seien solche „Siege“ überhaupt nicht in Betracht.

Die „Nord. Allg. Ztg.“ berichtet: Nach einer telegraphischen Meldung des Kaiserlichen Konsulats in Salonik ist die Polverbindung mit Europa seit einer Woche unterbrochen. Es empfielt sich, bis auf weiteres etwaige für das Konsulat bestimmte Briefe an die Kaiserliche Poststation in Konstantinopel zur Weiterbeförderung mit der türkischen Post zu senden.

**Vor der Entscheidung in Ouchy.**  
Der „Messager“ sagt über die Verhandlungen in Ouchy, die Lage scheint sich gebessert zu haben. Eine günstige Antwort der Türkei auf das italienische Ultimatum sei nicht ausgeschlossen, doch sei eine bestimmte Botschaft zur Stunde noch immer sehr schwierig. Man erwarte daher in Rom mit lebhafter Ungeduld die türkische Antwort, die noch heute abend oder spätestens morgen früh hier vorliegen müßte. Gerüchten zufolge hätten die türkischen Delegierten die Ermächtigung zur Unterzeichnung erhalten, aber die Befestigung dieser Gerüchte bleibe noch zu erwarten. Auch dürfe man nicht übersehen, daß es sich immer noch nur um das Protokoll über die Präliminarien, nicht um den Friedensvertrag selbst handle. In einigen aus Konstantinopel entworfenen Depeschen wird auch angeführt, daß die Türkei bereit sei, nachzugeben und den Frieden abzuschließen. Manche glauben, die Türkei rechne darauf, daß Italien nicht wagen werde, seine Flottenaktion wieder aufzunehmen, und wolle daher nicht eher capitulieren, als bis die ersten Kanonenschüsse gefallen sind. Tatsache ist, daß die ganze italienische Flotte, zum Handeln bereit, im Adriatischen Meer verammelt ist. Wie verlautet, ist der französische Botschafter in Konstantinopel aufs eifrigste bemüht, die Türkei zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Ob mit Erfolg, steht in diesem Augenblick noch dahin.

**Attentat auf Roosevelt.**  
Der Expräsident durch einen Revolvererschuß verwundet.  
New York, 15. Okt. Roosevelt wurde in Milwaukee aus einem Arbeiter in der Nähe seines Hotels durch einen Revolvererschuß erheblich, jedoch nicht tödlich verwundet. Der Attentäter wurde ergriffen und konnte nur mit Mühe vor der Lynchjustiz der empörten Menge bewahrt werden.

Ueber das Attentat liegen folgende Meldungen vor: Das Attentat trug sich auf dem Wege zum Gipsstrich-Hotel zu, wo Roosevelt eine Wäsche laden wollte. Das Manuscript der Rede ab. Die Wunde in der Brust ist nur eine Fleischwunde. Der Attentäter wurde an einem zweiten Schuß durch Roosevelt's Sekretär Martin Roosevelt verhandelt. Dieser befand sich im Automobil, als der Attentäter sich den Weg durch die Menge bahnte und schuß. Der Attentäter wurde von Roosevelt's Begleitern nacheinander gefangen, entwaffnet und der Polizei übergeben. Die Menge rief: „Lynch ihn!“ Roosevelt aber hat die Menge, den Attentäter zu schonen, worauf dieser nach der Vollziehung zur Untersuchung gebracht wurde. Bei ihm fand man mehrere verworrene Schriftstücke, auch eine Proklamation, worin gesagt war: „Ich las im Traum Präsident McKinley im Wönschgewand; er sagte zu mir: 'Dies ist mein Wönder! Räche meinen Tod!' Ein weiteres Schriftstück befragt: 'Wenn Klotz für Japan sterben konnte, so ist es Pflicht jedes Amerikaners, die Tradition gegen den letzten Termin aufrecht zu erhalten. Ich bin willens, für mein Land zu sterben.' Das Manuscript ist unterzeichnet: 'Der unglückliche Schwidig', daneben steht in Deftisch geschrieben: 'Eine feste Burg ist unser Gott.' Roosevelt ging nach dem Attentat sofort in das Auditorium, wo er seine Rede hielt. Er mußte sie jedoch wegen Blutverlustes unterbrechen und zur näheren Untersuchung nach dem Hospital gehen. Während der Rede erklärte er mehrmals: „Ich will diese Rede halten oder sterben, eines oder das andere.“ In der Versammlung wurde die Zuhörer beinahe von einer Panik ergriffen. Doch wurde die Menge von Roosevelt befreit. Die Sondernung der Wunde ergab dann das Vorhandensein einer Kugel großen Kalibers im fleischigen Teile der rechten Brust, halbwegs zwischen Schlüsselbein und unterer Rippe. Die Lunge ist nicht durchbohrt. Die Kugel liegt in der Brustwand. Nach der Untersuchung erklärte Roosevelt wohlgeruh: „Ich fühle mich wohl!“ Die Wunde gilt nicht für gefährlich. Während 6 Wurzeln um ihn beschäftigt waren, um mit Hilfe eines Röntgen-Apparates nach der Kugel zu suchen, unterließ sich Roosevelt mit ihnen, namentlich über politische Fragen. Er verließ dann das Hospital ohne Weistand und sollte noch heute nach Chicago übergeführt werden. Der Attentäter verhaftet sich vorzeitig; er erklärte, er werde erst morgen reden. Sein Name ist John Schrant, er stammt aus New York und ist Sozialist sein.

**Roosevelt über das Attentat Schwank.**  
Milwaukee, 15. Oktober.  
Der Täter, der den Schuß auf Roosevelt abfeuerte, gab an, er heiße John Schrant und sei in Bayern geboren. Er ist anscheinend irrisch. In seinen Tischen wurden sinnlose Notizen gefunden, die Proteste gegen die dritte Präsidentschaftskandidatur Roosevelts enthielten. Roosevelt fand im

Automobil, um zu einer Versammlung zu fahren, als Schrant seinen Revolver abfeuerte. In der Versammlung sprach Roosevelt, kürzlich begriff, über eine Stunde. Der Vorliegende der Versammlung machte bekannt, daß Roosevelt eine Kugel im Leibe habe. Roosevelt antwortete: „Ich kümmere mich keinen Deut darum, ob ich angeschossen werde. Es ist schon mehr nötig, um einen Eschulden zu lösen. Ich habe jetzt eine Kugel in mir und kann keine lange Rede halten.“ Bei diesen Worten knippte er seine Weste auf und zeigte der Versammlung sein blutbesetztes Hemd. „Ich habe zu viele wichtige Dinge im Kopf“, fuhr Roosevelt fort, „um mich um den eigenen Tod zu kümmern. Keiner führte ein glücklicheres Leben als ich. Der Täter war ein Feigling; er schuß auf mich aus der Dunkelheit, als ich die Menge begrüßte. Es ist sehr natürlich, daß Schwand, vererbte Gemüter zu Gewalttätigkeiten aufgeregert werden durch die ihmigen Verlogenheit und Beschimpfung, wie sie seit drei Monaten gegen mich angewendet wird von leiten nicht nur der Blätter, die die Interessen der sozialistischen Kandidaten vertreten, sondern auch von denen, die die Interessen Wilsons und Tafts vertreten.“

## Deutsches Reich.

### Die Forderungen des deutschen Gewerbandes und das neue preussische Einkommen- und Ergänzungsteuergesetz.

Bekanntlich hat der Hanjabund eine ausführliche Denkschrift über die Wünsche des Gewerbandes zu der wichtigsten Frage des neuen preussischen Einkommen- und Ergänzungsteuergesetzes zusammengestellt. Namentlich liegen die Ergebnisse der Beschlüsse der Steuerkommission des preussischen Abgeordnetenhauses in erster Linie vor. Zu diesen ist vom Standpunkt der Interessen von Industrie, Mittelstand und Handel zunächst die wichtige Frage zu konstatieren, daß entsprechend den Vorschriften des Handelsbundes, die bisherige Fassung der §§ 17 und 18 des geltenden Gesetzes in der Revision am 19. Juni 1906 und in Verbindung mit den §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 28. Mai 1909 aufrechterhalten bleiben soll. Dies bedeutet, daß von einer Bausen der Erhöhung der Steuerzuschläge Abstand genommen werden und diese lediglich als eine vorübergehende Maßregel fortbestehen soll. Damit fallen auch die beabsichtigten Erhöhungen des Ergänzungsteuergesetzes und der Kommunalsteuergesetze in Fortfall.

Von den übrigen Vorschlägen des Hanjabundes sind im Interesse des gewerblichen Mittelstandes u. a. die Berücksichtigung der besonderen, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen beeinträchtigenden wirtschaftlichen Verhältnisse, welche die Regierungsvorlage nur noch auf steuerpflichtige Einkommen von nicht mehr als 9500 Mark zulassen wollte, von der Kommission auf steuerpflichtige Einkommen von 14500 Mark heraufgesetzt worden (§ 20 Abs. 1). Damit ist die gewinnliche Wiedereiner nicht unerheblichen Belsatzung des höheren Mittelstandes berücksichtigt worden.

Der § 17a des Regierungsentwurfs über die Berechnung der zu entrichtenden Steuerbeträge für Wahlzwecke soll in Fortfall kommen. Damit ist der Versuch der Verringerung des preussischen Wahlrechts im Rahmen eines Steuergesetzes geschehen.

Die Bestimmung der Regierungsvorlage im § 15 Abs. 2, betreffend eine gerechte Besteuerung der Konsumverweiner und Konsumantisten, ist von der Kommission angenommen worden.

Die Verringerung im § 16 Abs. 2 der Regierungsvorlage, daß die Besitze der Gesellschaften bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung für ihre Geschäftsführung dem Geschäftsgewinn der Gesellschaften zuzurechnen sind, soll in Fortfall kommen und damit eine die Industrie belastende und durch aus unangenehmere Besteuerung verhütet werden.

In den Vorarbeiten des § 7 hinsichtlich der Bestrafung bei Steuerhinterziehungen ist zunächst die Gefängnisstrafe für absichtliche Steuerhinterziehungen im ersten Rückfall auf besonders schwere Fälle beschränkt worden. Erleichterungen sind daher die Tatsache festzustellen, daß die Kommission sich in der Beratung der Regierungsvorlage auf einen Standpunkt gestellt hat, welcher den gewerblichen Wünschen sich annähert.

### Eindruck des Petroleum-Monopols in Amerika.

Die öffentliche Meinung der amerikanischen Union hat noch keine Zeit gehabt, sich eingehend mit dem schon in der Nummer vom Dienstag früh von uns besprochenen Plane eines deutschen Petroleummonopols zu beschäftigen. Immerhin sind doch schon die ersten unpräparierten Meinungsäußerungen der Presse und der Finanzkreise von hohem Interesse. Die gesamte New Yorker Presse läßt sich ausführlich die Einzelheiten aus der offiziellen Veröffentlichung über das Petroleummonopol lausen. Sie gibt diese Rede aber durchweg ohne ausführlichen Kommentar wieder. Einzelne Blätter, insbesondere die „Evening Post“, nehmen durch pointierte Spitzreden Stellung. In einer dieser fetten Ueberschriften wird die neue deutsche Gesetzesvorlage als „Kriegserklärung Deutschlands an die Standard Oil Company“ und als „schwerer Schlag für die Gesellschaft“ bezeichnet. Dagegen gibt man in Finanzkreisen, soweit wie man bisher überhaupt unterrichtet ist, für den Ansicht Ausdruck, daß es dem deutschen Monopol als künstlichem und vorläufig noch schwachem Gebilde nicht gelingen werde, das faktische Monopol der Standard Oil Company zu durchbrechen. An der Montagbörse waren die Aktien der Standard Oil Company noch 15 Punkte gestiegen. Man nimmt hier an, daß die Drahtzieher des Vertrauens bereits von den deutschen Plänen unterrichtet gewesen sind und daß daher die Steigerung des Aktienurses auf den Optimismus der leitenden Finanzkreise des Vertrauens schließen lasse.

### Fliehkennungen.

Der geschäftsführende Ausschuss des Bundes der Viehhändler Deutschlands gab in einer Sitzung, die er am 11. ds. in Berlin abhielt, bezüglich der Maßnahmen der Regierung gegen die Fliehkennungen in folgender Entschließung Ausdruck: Die heute in Berlin versammelten Vertreter des Bundes der Viehhändler Deutschlands (e. V.) haben aus den Maßnahmen der preussischen Regierung zur Behebung der Fliehkennungen mit lebhaftem Bedauern festgestellt, daß nun auch die Staatsregierung zu der irrigen Auffassung ge-

kommen zu sein scheint, als verteuere der Handel in ungebilligter Weise Vieh und Fleisch. Die Vertreter des deutschen Viehhändlers müssen gegen eine derartige Unterstellung protestieren und können es deshalb auch nicht billigen, daß die Ermäßigungen an Zoll und Fracht nur den Städten zugute kommen sollen. In dieser Maßnahme liegt eine höhere Schädigung des Handels, der dadurch in seinen legitimen Interessen bedroht wird. Es geht nicht an, den Handel für die Sünden anderer verteidigten Wirtschaftspolitik verantwortlich machen zu wollen. Wenn die Staatsregierung die Ueberzeugung hat, daß der augenblicklichen Teuerung nur durch vermehrte Einfuhr aus dem Auslande begegnet werden kann, so darf der Handel von den ihm zufallenden Aufgaben nicht ausgeschlossen werden. Diese Forderung müssen die Viehhändler nicht nur für ihren Beruf, sondern für den gesamten deutschen Handelsstand erheben. So wenig der Handel zur Vertueuerung der Lebensmittel beiträgt, so wenig kann seine Aushaltung zur Verbilligung führen; es ist also nicht gerechtfertigt, ihm mit Ausnahmestimmungen zu begünstigen. Spätestens der Viehhändler arbeitet im Vergleich zu anderen Gewerksgruppen mit einem so minimalen Gewinn, daß auf seine Tätigkeit unmöglich die gegenwärtig hohen Fleischpreise zurückgeführt werden können, sein Verdienst beträgt durchschnittlich noch nicht ein Prozent des Umlages. Schon zu Anfang des Jahres 1911 hat der Bund der Viehhändler Deutschlands auf die schon damals bestehende Teuerung aufmerksam gemacht und Vorschläge zur Milderung unterbreitet, leider ohne Erfolg. Deshalb muß jetzt mit aller Entschiedenheit die Forderung erhoben werden, die Konkurrenz des Handels nicht auszufalten, denn die Konkurrenz kann nur zur Besserung der gegenwärtigen Notlage beitragen. Die Bundesleitung wird beauftragt, diese berechtigten Forderung mit allem Nachdruck zu vertreten, wobei nicht unerwähnt bleiben soll, daß der deutsche Handelsstand in gerechter Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse die gleiche Forderung schon im vergangenen Jahre erhoben hat.

### Die Gotthald'sche Staatsregierung und die Fleischsteuerung.

Am Freitag fand im Ministerium unter dem Vorsitz des Staatsministers eine Besprechung mit Vertretern der Landratsämter, der Städte des Herzogtums Gottha, der Landwirtschaftskammer und der Gotthald'schen Fleischernennung über die aus Anlaß der Fleischsteuerung zu ergreifenden Maßnahmen statt.

Es wurden die vom Reich und von der preussischen Staatsregierung in Aussicht genommene Erleichterungen für die Einfuhr von frischem Fleisch und von lebendem Vieh aus dem Auslande unter gleichzeitigen Austausch der in den Vorjahren mit der Fleischsteuerung gemachten Erfahrungen des Älteren besprochen, auch die bereits vor mehreren Wochen den Bezirksverwaltungsbehörden gegenüber zum Ausdruck gebrachte Bereitwilligkeit der gotthald'schen Staatsregierung, die Fracht auf das für die minderbemittelte Bevölkerung durch die Gemeinden aus dem Auslande einzuführende frische Fleisch und auch den durch den Transport und das Auswiegen eintretenden Gewichtsverlust auf der Staatslast zu erheben, wiederholt.

Der Stadtrat in Gottha hat sich erfreulicherweise bereit erklärt, in den nächsten Tagen einen größeren Transport frischen Fleisches aus dem Auslande zu bestehen und in der mit der Fleischernennung verabredeten Weise durch die gotthald'schen Fleischer verkaufen zu lassen, davon auch an Gemeinden des Herzogtums zum Selbstkostenpreise abzugeben.

Köln, 15. Okt. Die Regierung hat der Stadt Köln bis auf weiteres gestattet, wöchentlich 100 Stück holländisches Rindfleisch einzuführen.

Göteborg, 15. Okt. Auf Veranlassung des Stadtrats richtet die hiesige Fleischernennung jeden Mittwoch von 5 bis 11 Uhr Fleischtag ein. Das Rindfleisch wird für 80 Mg. verkauft.

### Erhöhung des staatlichen Seefischereifonds.

Der Reichszuschuß zur Förderung der Seefischerei, der im letzten Winter von 350 000 auf 375 000 Mark erhöht worden ist, wird in dem kommenden Reichshaushaltsveranschlagung eine weitere Steigerung erfahren. Die Ausgabe hat in den letzten Jahren 1904 bis 1909 die Summe von 400 000, früher eine halbe Million Mark, betragen. Auf diese Höhe soll sie auf das Drängen aller bürgerlichen Parteien des Parlaments hin wieder gebracht werden. Schon im Hinblick auf die Fleischsteuerung und den dadurch stark gehobenen Verbrauch an Feuerung ist die Regierung durchaus bereit, den Wünschen der Interessenten und des Reichstages, nach voller Maßgabe der beim Reichshauskomitee verfügbaren Mittel, nachzukommen.

### Das Wahlrecht der Frauen zur Handelskammer.

Nach dem geltenden preussischen Handelskammergesetz heißt denjenigen Frauen, für die als Inhaberinnen von kaufmännischen Betrieben die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, das Wahlrecht zu den Handelskammern mit der Maßgabe, daß sie dieses Wahlrecht entweder durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen oder durch einen besonderen Bevollmächtigten ausüben können. Bei Beratung des Entwurfs des Handelskammergesetzes im preussischen Landtage war bereits angeregt worden, den nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen hierfür in Betracht kommenden Frauen das aktive Wahlrecht zu gewähren. Die Mehrheit der Handelskammern sprach sich aber nachdrücklich gegen eine solche Regelung aus und ebenso vertrat die Kommission des Abgeordnetenhauses den Standpunkt, daß das direkte Wahlrecht der Frauen dem ganzen System der Gesetzgebung widersprechen würde. In der Praxis hat der bisherige Zustand zu keinerlei Schwierigkeiten oder Nachteilen geführt. Von der Handelskammer zu Köln ist neuerdings die Frage der Gewährung des direkten Handelskammerwahlrechts an die Frauen bei den Handelskammern zur Erörterung gebracht und u. a. damit begründet worden, daß die neuere Gesetzgebung dazu übergegangen ist, die Frauen auch zur Ausübung des ihnen gewährten Wahlrechts zuzulassen, z. B. in dem Verfallengesetz für Angehörige. Es haben infolgedessen eine größere Zahl von Handelskammern den Antrag der Kölner Handelskammer unterstützt, während andere der Änderung widersprochen haben. Die Frage bleibt also innerhalb der beteiligten Kreise strittig.

Errichtung einer Detailhandels-Vereinsgenossenschaft.  
Wie die „Textil-Woche“ aus angeführt „gang höhere Quelle“ erfährt, hat der Bundesrat am 12. Oktober die Errich-



Zug einer Detailhandels-Berufsgenossenschaft beschlossen. Dieser Beschluß ist für die ganzen weiten Kreise des Detailhandels von allgeringstem Interesse.

### Warrer Traub rehabilitiert?

In einer Professorensammlung der Düsseldeyer Vereinigung der Freunde evangelischer Freiheit teilte Herr Hartog von der Reinoldsgemeinde in Dortmund mit, das Verfahren im Fall Traub sei noch nicht erledigt; es bestche vielmehr begründete Hoffnung, daß Traub rehabilitiert werde.

### Zur ersten Entschuldigungsaktion.

Man schreibt der Köln. Ztg. aus dem Osten: Das 4 Kilometer von Janow gelegene Gut Kolodromb, welches eine 1/2 Meile mit, ist seit einem Vierteljahr in polnischer Hand. In den letzten 20 Jahren hatte das Gut folgende Besitzer: 1. Schiefer, 2. Steinhoff, 3. Grünat; er kaufte das Gut im Jahre 1889 für 98 000 Mk.; 4. Klumitter, er kaufte das Gut im Jahre 1903 für 210 000 Mk.; 5. Freitag, er kaufte das Gut im Jahre 1906 für 400 000 Mk.; 6. Senfleben, der das Gut im Jahre 1910 für 600 000 Mk. und 7. v. Tzciniet, der es im Jahre 1912 für 920 000 Mk. kaufte. Das Gut hat 1510 Morgen Acker, 260 Morgen Wiese, 27 Morgen Wald, 64 Morgen Unland, 360 Morgen See, zusammen 2227 weniger 360 Morgen ist 1867 Morgen 403 Ea. Das Gut hat Auenboden, aber auf steilem Sand. Der neue Besitzer, Herr v. Tzciniet, ein junger Herr, Witte der Zwanziger, hat seinen Arbeitern bei Strafe der Entlassung anbefohlen, bei Polen zu kaufen. Die Polen haben also in diesem Falle keinen Grund, über deutsche Bergewaltung zu klagen.

### Interessantes vom Hotelgewerbe.

Der Internationale Hotelbesitzerverein, der vom 18. bis 24. Oktober seine diesjährige Generalversammlung in Wien und Prag abhält, beschäftigt sich in der Festsammlung seiner Wochenchrift bemerkenswerte Ergebnisse einer neuen Vereins- und Betriebsstatistik. Die Abnahme gebietenden Anlagewerke der neuzeitlichen Hotelindustrie werden noch in weiten Kreisen stark unterschätzt. Der vorliegenden Statistik ist zu entnehmen, daß die 1700 Hotels, die dem Vereine jetzt angehören, mit einem Kapitale von 1885 Millionen Mark arbeiten. Im Jahre 1907 betrug die Summe erst 1585 Millionen; sie ist sonach wieder um etwa ein Viertel gestiegen. Eine reichliche Hälfte dieses Gesamtkapitals, nämlich 977 Millionen, entfällt auf die etwa 1000 deutschen Betriebsmitglieder. Dabei ist zu beachten, daß der Internationale Hotelbesitzerverein auch in seinem deutschen Stamm- und Gründungslande immerhin nur einen Teil der Hotelunternehmungen umfaßt. Es gehören ihm allerdings hier wie in anderen Ländern in erster Reihe die größten und kapitalstärksten Unternehmungen, sowie auch eine außerordentlich breite Schicht von mittelgroßen Hotelbetrieben an. Dennoch wird man kaum feststellen, wenn man das Gesamtkapital der abweichenden kleineren Hotels, deren Inhaber entweder nur als Mitglieder von Reisevereinen und Wirtvereinigungen oder überhaupt nicht organisiert sind, im Deutschen Reiche auf 700 bis 800 Millionen Mark veranschlagt. Es würde sich sonach für das gesamte deutsche Hotelgewerbe bei vorrichtiger Schätzung ein Betrag von 1700 bis 1800 Millionen Mark ergeben. Also nicht viel weniger, als z. B. die Anlagewerte der deutschen Bergbau- und Hüttenindustrie betragen.

Die Steuersumme, die das organisierte Hotelgewerbe entrichtet, hat sich von 1906 bis 1911 fast verdoppelt — von 6,8 Millionen auf 12 Millionen! Natürlich handelt es sich hier nur um direkte Steuern und Abgaben aller Art; über die zweifellos sehr hohe Gesamtbelastung an Steuern, Zöllen usw., die auf den Hotelgewerbe unmittelbar und mittelbar ruht, vermag die Statistik keinen Aufschluß zu geben. Daß sich gegen die indirekten Steuern, von denen der Hotelier betroffen wird, im Deutschen Reiche seit 1906/07 bedeutend erhöht und vermehrt haben, ist bekannt.

600 000 Mk. für die Bekämpfung der Fleischnot. Der Berliner Stodderzweigenvereinigung ist der folgende Antrag des Magistrats zugegangen: Die Verwaltung stellt dem Magistrat zur Durchführung der gegen die herrschende Teuerung getroffenen Maßnahmen, insbesondere zur Ermöglichung der Einfuhr von frischem Rind- und Schweinefleisch aus Rußland, die Summe von 600 000 Mk. zur Verfügung.

Wallensammungen für den Weltkrieg. Der Parteivorstand der deutschen Sozialdemokratie veröffentlicht einen Protest gegen den Krieg und spricht die Entschlossenheit der Partei aus, mit aller Kraft seine Ausdehnung zu verhindern. Im ganzen Reiche sollen Wallensammungen als Demonstration für den Weltkrieg veranstaltet werden. In Berlin wird die erste Versammlung am 20. d. Mts. stattfinden.

Das Internationale Bureau der Sozialdemokratie in Brüssel verurteilt ein Manifest der Sozialisten der Türkei und der Balkanländer, in dem ebenfalls gegen den Krieg protestiert und die Hilfe des Proletariats für die friedliche Durchführung der Reformen auf dem Balkan angefordert wird.

### Kleine vermischte Nachrichten.

Wie die „Tägliche Rundschau“ mitteilt, werden im nächsten Marine-Act erste Vauarten für das Linienfährt „Ersch Götter“ und das Linienfährt T, den großen Kreuzer „Ersch Götter“ und die beiden kleinen Kreuzer „Ersch Götter“ und „Ersch Götter“, sowie für den Bau einer weiteren Torpedoboot-Flottille enthalten sein. Für Unterseeboote sollen 15 Millionen verlangt werden.

Die Bürgerpflicht in Lübeck stimmte der Senatsvorlage zu, 15 Gemeindeglieder der Stadt Lübeck einzuzumenden, darunter Kurator und Seebad Trauemünde, sowie die Industrielle Kühnig und Schlüter.

Die Entlastung Innesbrud hat die von der Bezirkshauptmannschaft in Sa zu verfertige Ausweisung des Redakteurs Mayer von den „Anterianaler Nachrichten“ bekräftigt. Mayer ist ein gebürtiger Bayer. Seine Ausweisung erfolgte angeblich wegen Kritik gegen das Militär, dürfte aber in Wirklichkeit auf literarische Einflüsse zurückzuführen sein.

### Kauf- und Personalmeldungen.

Haus Amsterdam, 15. Okt., wird berichtet: Der Vizepräsident des Deutschen Reichstages, Geheimrat Paasche, ist in Bahia angekommen.

Der bayerische Kultusminister v. Anstling ist in Berlin zu einer Besprechung im Reichsamt des Innern und im Reichsjustizamt eingetroffen.

## Halle und Umgebung.

Halle a. S., 18. Oktober

### Sorgfaltspflicht des auf dem Felde arbeitenden Landwirts beim Fahren von Eisenbahnzügen.

Daß Pferde durch das Fahren beim Dampfmaschinen Lokomotiven und durch fahrlässige Eisenbahnsignale leicht schwer, ist allgemein bekannt. Es hat deshalb der Fahrwegbesitzer oder Kutscher, der sich mit seinen Pferden in der Nähe von Eisenbahnen befindet, mit diesem Umfange zu rechnen und soweit als möglich Vorkehrungsmittel zu treffen. Tut er das nicht, so liegt darin ein Vergehen seinerseits und er geht im Falle eines Unfalles mindestens eines Teiles seines Entschädigungsanspruches gegen die Eisenbahn verlustig. Unter diesem Gesichtspunkte interessiert der nachstehende Rechtsfall:

Am 27. September 1909 vormittags arbeitete der Gutsbesitzer H. in der Nähe der Station Kalksburg (Emslehenburg-Verkehr) an der Eisenbahnstation Kalksburg auf dem Felde. Er war damit beschäftigt, eine Egge auf seinen mit zwei Pferden bespannten Wagen zu laden. Von Kalksburg nach Emslehenburg fuhr die Lokomotive nach und nach über den Fährweg fahrend Dampf aus und gab gleichzeitig scharfe Signale. Dadurch schreckten die Pferde, gingen durch und verließen erbeuliche Verletzungen. Anmehrer fragte die Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsgesellschaft „Zürich“, bei der H. versichert war, aus ihr abgetretenen Rechten des Verletzten gegen den preussischen Eisenbahnsiskus auf Schadensersatz.

Das Landgericht Halle verurteilte den Siskus zum Ersatz der Heilungskosten, wies aber die weitergehenden Ansprüche ab, weil eine Erwerbsbeeinträchtigung des H. nicht nachgewiesen sei. Das Oberlandesgericht Naumburg hat den Siskus verurteilt, zwei Drittel des gesamten Schadens zu tragen. Zur Begründung wird ausgeführt:

Der Regressanspruch ist nach § 1 des Haftpflichtgesetzes begründet, wenn der Beklagte nicht nachweist, daß der Unfall durch eigenes Verschulden des Verletzten verursacht ist. Ein solches soll darin liegen, daß er die Pferde nicht abgeleitet und die Leine nicht Zug gebunden habe. Das Absträngen und Kurzbinden ist, wie allgemein bekannt und auch in der Chausseordnung vorgeschrieben ist, eine geeignete Maßregel, um das Durchgehen der Pferde zu verhüten. Nicht ist allerdings, daß dadurch das Durchgehen nicht absolut unmöglich gemacht wird. Im vorliegenden Falle waren aber die Pferde keine Durchgänger, sondern sonst normale Tiere und befanden sich auch auf dem unebenen Ackerboden. Aller Voraussicht nach würde daher das Durchgehen vermieden worden sein, wenn der Verletzte die Pferde abgeleitet und die Leine Zug gebunden hätte. Daß er dies nicht tat, ist ihm zum Verschulden anzurechnen. Das Gespann befand sich in unmittelbarer Nähe der Eisenbahnlinie; H. mußte mit dem Vorbeikommen von Zügen und deren Geräusch rechnen und mußte sich als Landwirt sagen, daß die Geräusche die Pferde zum Durchgehen bringen konnten. Das Verschulden des H. ist aber nicht geeignet, den Anspruch völlig abzuweisen. Nach § 254 Abs. 2 B.G.B. ist abzumäßen, wie weit der Unfall vorwiegend durch die Betriebsgefahr oder durch das Verschulden des Verletzten verursacht ist. Ein die Betriebsgefahr der Bahn erhebendes Verschulden der Beamten liegt nicht vor. Dagegen ist das Durchgehen der Pferde in erster Linie auf das Dampfblasen und laute Pfeifen in der Nähe der Tiere zurückzuführen. Das Verschulden des Verletzten erstreckt demgegenüber weniger groß. Es war deshalb angemessen, den Anspruch auf einem Drittel abzumäßen und den Siskus nur zum Ersatz von zwei Dritteln zu verurteilen.

Das Reichsgericht hat dieses Urteil bestätigt und die vom Eisenbahnsiskus eingelegte Revision zurückgewiesen.

### Großfeuer.

Auf der Feuerwaage Süd wurde gestern Abend 10 Uhr 25 Minuten „Großfeuer“ gemeldet. Die Feuerwaage, die sofort in Tätigkeit trat, fand in dem Seitengebäude der Wörmitzerstraße 101 (Widderhandlung von Kiemer) einen beträchtlichen Brandherd, zu dessen Bekämpfung zwei Schlauchleitungen notwendig wurden. — Dasselbe Waage war gestern Abend 6 Uhr 6 Minuten nach der Artilleriewaage gerufen worden zur Bekämpfung eines durch eine Explosion entstandenen Brandes. Bei Anfunft der Waage war die Gefahr jedoch schon beseitigt.

### Erites Gesellschaftskonzert im „Joo“.

Die Gesellschaftskonzerte im „Joo“ haben sich mit Recht einen hervorragenden Platz in unserem hiesigen Musikleben erobert. Der billige Eintrittspreis zu diesen Konzerten ermöglicht es auch solchen Kreisen, die sich den Besuch anderer größerer Symphoniekonzerte nicht gönnen können, vornehmere Orchestermusik in erstklassiger Ausführung zu hören. Das erste der diesjährigen Konzerte, am Donnerstag, das Herr Kapellmeister E. S. Mann von Stadthausleiter leitet, gewinnt besondere Bedeutung durch das Auftreten der bekannten Berliner Konzertfängerin Frau Gina Gock. Aus dem Programm der Sängerin sei besonders erwähnt die Arie aus der Oper „Tosca“ von S. P. und eine selten gehörende Konzertsängerin. Die händelischen Opern sind von den Oratorien des Meisters fernweggedrückt durch eine Klartrenn; der Aufbau der Arien verrät auch in den Bühnenwerken die Hand des Meisterskomponisten. Beginn des Konzertes Abends 8 Uhr.

Ordensauszeichnungen. Der König hat dem Lehrer a. D. August Korge den Adler der Inhaber des Königlich Preussischen Ordens von Hohenzollern verliehen.

Die Kauspflicht im Heere. Der kurzfristige Unterricht in der Militärarbeitschule wird auf Grund einer Verfügung des Kriegsministers neu geregelt. Es soll in Zukunft von dem Generalkommando bestimmt werden, welches Stenographiesystem auf Grund seiner Verbreitung sich für diese Anstalten eignet. Die Generalkommandos können aber die Entscheidung auch einzelnen Regimentern überlassen. Wie im Armeeverordnungsblatt bekannt gegeben wird, haben sich bisher das Gardekorps, das I., V., VII., XV., XXI. und XXII. Armeekorps generell entschieden, und zwar haben diese alle dem System Stolze-Schrey zugewandt. Das IV. Armeekorps (Preuss. Sachsen) überläßt die Ent-

scheidung den Regimentern, von denen sich bisher namentlich Magdeburger Regiment und Bataillon, ferner Halle a. S., Posen und Zerbst ebenfalls für das System Stolze-Schrey entschieden haben.

Sportfest der Jugend- und Sportabteilung des Vaterländischen Arbeitervereins. Am vergangenen Sonntag veranstaltete der Vaterländische Arbeiterverein für seine Jugend- und Sportabteilung auf seinem Sportplatz an den Pausendorfer Wiesen ein interessantes Fest, bei dem aus verschiedenen Lauf- und Wurfarten, Ringen, Turnen, Reiten und Fußballspiel usw. Am 12 Uhr machten die Teilnehmer unter Vorantritt des Tambourkorps und einer Musikkapelle, sowie der Herr Herrmann, der die Teilnehmer führte, des Hauptvereins, vom Evangelischen Vereinshaus nach dem Sportplatz. Dort hielt der Vorsitzende, während die einzelnen Konkurrenzleistungen abgingen, in einzelnen Reden, wobei ganz vorzüglich die Leistungen der Teilnehmer, die den Sieger in 2. Meilen mit entsprechender Widmung, 3. T. Eisenkränze. Den Schluss bildete ein Fußballspiel zwischen der 1. und 2. Mannschaft. Hierzu hatte Herr Herrmann die Ehre eine wunderbare Bronzetafel mit 400. Nach Beendigung der Veranstaltung wurde der Räumlichkeiten angetreten. Wobens veranlagte sich eine größere Anzahl Teilnehmer zu einem gemütlichen Beisammeln im Welt. Gerichtshaus. Die Veranstaltung selbst hat allgemeinen Beifall gefunden und war sehr angenehm, der Sache neue Freunde zuzuführen.

Der Bezirksverein der Ärzte im Regierungsbezirk Merseburg hält seine Herbstversammlung am Donnerstag, den 17. Oktober, Abends 7 1/2 Uhr, im Grand Hotel Berges in Halle ab.

Evangelischer Bund Halle-Altstadt und Süd. In der nächsten Monatsversammlung am 17. d. Mts., 8 1/2 Uhr Abends, im Schulhaus, Poststraße, wird Herr Prof. Dr. Rich in dem zweiten Vortrag über Christentum und Naturrechtlichkeit halten, mit besonderer Berücksichtigung des naturalistischen Nihilismus. Mitglieder und Freunde des Bundes haben freien Zutritt.

Freier Abonnent. Herr Bademeister D. Cogat, III. B., einstraße 3 I, ist 40 Jahre teurer Abonnent der Saale-Zeitung.

## Provincial-Nachrichten.

### Raubmord an einem Gastwirt.

Egeln, 15. Okt. Heute nacht wurde der Gastwirt und Kreisparteiassistentenverwalter Kohde in Köschitz bei Egeln ermordet. Ueber die Einzelheiten des Verbrechens wird aus Köschitz gemeldet:

Am geistigen Abend wurde hier eine große Festlichkeit begangen. Einige Frauen begaben sich nach 10 Uhr nach Hause, um nach ihren Kindern zu sehen. Auf dem Wege dahin hörten sie bei dem Gastwirt Kohde Hülfsrufe. Sie begaben sich in den Hausflur und sahen, wie ein junger Mann eilig auf ein im Flur stehendes Rad sprang und davonfuhr. Die Frauen riefen um Hilfe und herbeigeeilte Personen drangen in die Wirtschaft ein. Der Wirt lag tot auf dem Boden. Man alarmierte sie den ganzen Ort. Die Gendarmerie telegraphierte an alle Nachbarorte, daß jeder Radfahrer auf der Straße angehalten und kontrolliert werden solle. In Schneidlingen wurde ein Radfahrer angehalten, der keine Laterne hatte. Man ließ ihn aber wieder laufen. Die Polizei von Egeln glaubte, daß man den Täter unter den Kanalarbeitern suchen müsse, da sich gerade dort viele fremde Arbeiter aufhalten. Man begab sich in ein Wirtshaus, wo die fremden Arbeiter logierten, und hier wurde der Sohn eines Hausbesizers, ein 24 Jahre alter Bergarbeiter, unter dem dringenden Verbot, den Mord begangen zu haben, verhaftet. Man fand an seinen Kleidern Blutspuren. Der Name des mutmaßlichen Mörders wird nicht genannt, und die Untersuchung nicht zu erschweren.

r. Merseburg, 15. Okt. (Stadtvorordnetenversammlung.) Der Vorberber bedient zunächst mit ehrenwerten Worten des verstorbenen Stadt Dietrich und des früheren Stadtrats Eichorn, zu deren Andenken sich die Versammlung erhebt. Die Wahl des Assessors Dr. Wolff zum beabsichtigten Stadtrat hat die Genehmigung des Regierungspräsidenten gefunden. — Der verstorbene Generalmajor v. Krassig hat die Stadt Merseburg ein Vermächtnis von 5000 Mark für die Armen hinterlassen, ebenso hat Frau v. Krassig der Stadt ein Sparfahrsbuch von 633 Mark übergeben, von dem die Zinsen für Zwecke des Waisenbundes Verwendung finden sollen. Die Annahme beider Schenkungen wird genehmigt. — Magistrat und Stadtverordnete stimmen der Einsetzung einer Kommission zur Beratung in Angelegenheiten des Saale-Esterkanals zu. — Als eilige Vorlage wird noch ein Beschluß der Teuerungskommission genehmigt, von dem Bezug von Fleisch abzugehen, Fleisch in genügenden Mengen von Halle und Leipzig zu beziehen, die hiesigen Fleischermeister haben sich mit dem Verkauf von diesem Fleisch mit dem üblichen Aufschlag einverstanden erklärt. Der Preis für Rindfleisch dürfte sich auf etwa 80 Pf., für Bratenfleisch auf 95 Pf. stellen. Der Magistrat hat beschließen, an der Reichskasse eine Einlage zu tätigen, in der zur Änderung der bestehenden Vieh- und Fleischnot eine Änderung bezw. Mäßigung des § 12 des Viehsteuergesetzes und eine vorübergehende Aufhebung der Futtermittelsteuern für unbedingt notwendig erachtet wird.

Quedlinburg, 15. Oktober. (Hohe Viehpreise.) Entsprechend den hohen Fleischpreisen sind auch die Preise, die augenblicklich für Rinder und Kühe erzielt werden. Wie alljährlich um diese Zeit erscheinen in fast allen Partorten, in denen das Vieh auf die Weide getrieben wird, zahlreiche Käufer aus dem flachen Lande, um die besten Kühe und Rinder aus der Herde aufzukaufen. Abgesehen davon, daß in den letzten Jahren aus dem Gebiete der Viehzucht bedeutende Fortschritte gemacht sind, dem Letzteren bei den Verkäufen Preise erzielt, die man bisher nicht gekannt hat. Während bisher für eine Kuh 300—400 Mark gezahlt wurde, sind Preise unter 500 Mark eine Seltenheit; in einzelnen Fällen hat man für besonders schöne Exemplare 500 bis 600 Mark bekommen. Für Kühe zahlt man je nach Alter und Größe 200—320 Mark.

H. Thiergarten, 14. Okt. (Treibjagd.) Bei der in hiesiger Gegend von 32 Schützen abgehaltenen Treibjagd wurden 24 Finken, 30 Fasanen und 16 Rebhühner zur Strecke gebracht.

Magdeburg, 12. Okt. (Selbstmord) auf der Salzgasse. Gestern Abend wurde der 21 Jahre alte angebl.



**Hofier Friedrich Hofmann** aus Tangerhütte wegen eines hier begangenen Fahrad Diebstahls zur Kriminalpolizei gebracht. Gleich nachdem er das Gefängnis betreten hatte, ließ er sich mit einem Revolver eine Kugel in die rechte Schläfe. Er wurde im Gerichtsbezirk in die allfällige Krankenanstalt geschafft, wo er gegen 12 Uhr gestorben ist. Ob der angegebene Name zutrifft, ist ungewiß, denn es gibt bei dem Toten Papiere auf Stellmacher Wilhelm Müller, geboren am 11. August 1886 zu Rulst, Kreis Lübeck, laufend vorgefunden worden.

**Aus dem Park, 14. Okt.** (Kur noch 4 Uhu paare) sollen nach Beobachtungen der Parzer Forstbeamten in unserem heimatischen Gebirge hocken. Sie wohnen meist in felsigen Höhlen des Oberjages. Von der Regierung ist der Abschlag des großen Raubvogels verboten.

**Deßau, 12. Okt.** (Um 10 Pfg.) Ein Schüler von 10 Jahren ließ bei Besuch seiner Tante ein Zehnminutigen zur Erde fallen. Die Tante, unredlichstimmig, verurteilte, bestand darauf, zu erfahren, woher das Geldstück komme, brachte es aber nicht heraus. Als sie später in ihren Keller kam, fand sie den Jungen an der Relieritur erhängt vor.

**Jensenrode, 14. Okt.** (Im Konturfe des Kaufmanns Wiesner) gehen vorwärtsichtig sämtliche Gläubiger ohne Vorrecht leer aus.

**Gottha, 11. Okt.** (Ein Wunderdoktor), der zeitweise in Wechselschicht bei Gottha „praktizierte“, hatte so starken Zulauf, daß er sich jetzt dauernd dort niederließ.

**Deßau, 11. Oktober.** (Musterzeichnungen für Familienwohnhäuser) wurden von der hiesigen Kreisverwalt. bewilligt. Der Preis für diese Häuser bewegt sich zwischen 4000—5000 Mark, ausschließl. Grundsteuer. Die Gebäude bestehen meist aus vier Räumen nebst Stallung, und können bei der Landesversicherungsanstalt in Merseburg bis zu 60% Prozent belassen werden. Der Kreisrat beschloß, die Zeichnungen für die Häuserhäuser unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und einen Ausschicht mit der Aufsicht über die Bauausführung zu betrauen, damit Bauinteressenten, als welche in erster Linie weniger kostspielige Kreisangehörige angesehen werden, sich beträchtliche Vorteile ersparen.

**Jena, 11. Oktober.** (Grundsteinlegung der neuen Brücke) Heute nachmittags fand hier in Anwesenheit von Vertretern der Bauämter und Gemeindeführern die Grundsteinlegung zu der neuen Eisenbrücke statt, die an Stelle der im 15. Jahrhundert erbauten Gombodorfer Brücke mit einer Bauunterne von etwa einer Million Mark errichtet werden soll. Mit dem Grundstein wurde in üblicher Weise eine Kapelle eingemauert, die eine Urkunde, Geldstücke und andere Gegenstände enthält. Nachdem mehrere Ansprachen gehalten worden waren, führten die Vertreter der Behörden und der Baufirma je drei Hammerhiebe aus.

**Meiningen, 13. Okt.** (Erfchossen und verbrannt.) Am Freitag früh ¼ 4 Uhr brante in Kühndorf das allein stehende einstöckige Wohnhaus des Rentiers Krennfeld. Die Feuerwehr fand die Tür des Hauses von innen verriegelt. Das Haus brannte nieder. Eine Gerichtscommission aus Meiningen stellte fest, daß Brandstiftung durch den Besitzer vorliegt. Die vorher zertrümmerten Möbel und das auf dem Boden aufgeschichtete Brennmaterial waren mit Petroleum begossen worden. Den Besitzer fand man verloscht unter dem Schuttbaufen. Da man einen Revolver in der Nähe der Leiche fand, so nimmt man an, daß Krennfeld sich erschossen hat. Er war in den letzten Tagen schwerkräftig und unzugänglich gewesen.

**Dresden, 12. Okt.** (Mit dem Offenhalten der Schaufenster) an Sonntagen beschäftigte sich abermals das Stadtratskollegium, nachdem diese Frage bereits früher mehrfach in den Sitzungen behandelt worden ist. Diesmal lag ein Gesuch von ca. 1000 hiesigen Geschäftsinsidern vor, in dem das Stadtratskollegium gebeten wurde, für das Offenhalten der Schaufenster und Auslagen der Kleinbandelgeschäfte an Sonn- und Festtagen eintreten zu wollen. Die Mehrheit des Rechtsausschusses hatte zu dieser Eingabe beantragt, sie auf sich beruhen zu lassen, während außerdem noch ein Widerspruchsvorschlag, das dahin ging, Kollegium solle beschließen, das Offenhalten der Schaufenster und Auslagen der Kleinbandelgeschäfte an den Sonn- und Festtagen zu gestatten und den Rat am Beiricht zu diesem Beschlusse zu ersuchen. Nach einer längeren Debatte wurde das Gutachten der Ausschussmehrheit, das sich gegen das Offenhalten der Schaufenster richtet, gegen 14 Stimmen angenommen.

**Gömmlich, 12. Okt.** (Die Verjüngung der inneren Stadt) schreitet unaufhaltsam vorwärts. Nachdem die Neubauten am Markt, Getreidemarkt, Moritz- und Reichsstraße, Theater- und Johannisstraße vollendet sind, hat man mit dem Abruch alter Häuser am Getreidemarkt, Friedriehsplatz und Gartenstraße begonnen. Das Haus Getreidemarkt 5, das sich mit 2 Fensterfrontbreite wie ein Zwerg zwischen Reijen ausnahm und seit erbrückt zu werden schien, ist dem Abruch verfallen. Die Herberge zur Heimat am Friedriehsplatz und 2 anstoßende Häuser der Gartenstraße werden ebenfalls abgetrieben, um modernen Bauten Platz zu machen.

## Theater und Musik.

**Eine Wagner-Aufführung.** Die Meiningener Hofkapelle brachte am Dienstag Stadtherr Wagner's neueste Komposition des Hölzerlichen Viehes „An die Hoffnung“ für Orchester und Altstimme, unter Leitung des Komponisten zur Aufführung. Ohne sich ausgeprochen von Wagners bisheriger Art zu entfernen, ist die neue Schöpfung doch mehr auf Melodie gerichtet und eroberte dadurch das Publikum rascher, als man es sonst bei Wagner gewöhnt ist. Zwei weitere Kompositionen, die ebenfalls in diesem Sommer entstanden sind: ein „Symphonischer Prolog“ und „Im alten Stil“ wird die Meiningener Kapelle demnächst aufführen.

**Eine Trialt-Gebertfeier.** Am April 1913, anlässlich der Einweihung einer Gebertfeier des Tonsetzers Ludwig Thuille, soll in Bozen ein tirolisches Musikfest veranstaltet werden.

## Vermischtes.

### Die Bienenuntersehlisse im japanischen Krieg.

Der Name des Generals Uchida-Dorowitsch war jedem Teilnehmer des russisch-japanischen Krieges wohl bekannt. Als einer der berühmtesten Helden der Schlacht hat er 1. St. sehr viel von sich reden gemacht. Während des Krieges war er allmächtig. Er war es, der die Zufuhr der Lebensmittel für das russische Heer leitete. Schon damals wurden ungeheuerliche Dinge von ihm erzählt. Es vergangen aber trotz dem mehrere Jahre, bis General Uchida der das Kriegsgeschicht zitiert wurde. Alles, was die Antlageschrift gegen ihn enthielt, hing nur zu befallen. Daß General Uchida die Gewohnheit hatte, statt gesunder Tiere für den Transport der Lasten lauter

Krüppel einzukaufen, die dann zu Tausenden eingingen, wußte nicht mit dem reizen schmeißlichen Kaufmann Zifonka selbst, der ihm für die erteilten Transportaufträge 500000 Rubel in der Höhe von 25 Rubel pro Zentner zahlte. Auch der ganz sinnlose Transport der Salzportrite aus dem Süden nach den nördlichen Stellungen, die die russischen Truppen nach den unglücklichen Schlachten einnahmen, wurde vom General Uchida mit enormen Kosten ausgeführt. Auf solche Weise „verdiente“ er nach allgemeiner Uebersetzung Millionen. Trotz aller dieser seiner Taten konnte General Uchida während des Krieges in seinem Haus glänzende Feste veranstalten, die von den Generalen und hohen Offizieren gern besucht wurden. Vor Gericht bestand der brave General aus energiegeladester seiner völligen Unschuld. Zeugen, deren Aussagen ihm unangenehm waren, bezeichnete er als Schurken und Erpresser. Das half ihm aber alles nichts. Das Urteil lautete auf 3½ Jahre Zuchthaus.

In seinem Schlusswort erklärte General Uchida eine charakteristische Episode aus der Zeit des Krieges. Uchida war unter anderem auch mit der Leitung der Spionage betraut. Einmal schickte er 40 sinesische Spione ins japanische Lager, von denen wurden jedoch 22 von den Japanern aufgefangen und hingerichtet und nur 18 lebten zurück. „Wie viel hätte ich daran verdienen können!“ rief General Uchida pathetisch aus. „Von den Spionen verlangt man je keine Leistungen über die empfangenen Gebler.“

### Ein politisch geladener Betrüger als Rechtsanwalt.

Daß man einen von der Polizei seit Jahren gefaschten Gouner als Advokaten und juristischen Ratgeber seiner Klienten wiederfindet, entbehrt gewiß nicht der Bizarrierie. Diese Uebersetzung ist der Pariser Polizei gütlich geworden, als sie Pierre Dablotiniere verhaftete, der unter dem Namen Fernand Roze als Advokat in Nations-Affort mit seiner Gattin in der Villa Monnet wohnte. Dablotiniere hatte früher Betrügerien in Lyon begangen, berentwegen ihn die Polizei suchte. Im Jahre 1898 füllte er daher das Bedürfnis, sein Domizil zu ändern; er hatte sich in den Besitz der Papiere des verstorbenen Ferdinand Roze gesetzt, war unter dessen Namen nach Paris gereist und hatte sich in Nations-Affort, Grande Rue Nr. 1, ansässig gemacht. Durch einwermendes Ansehen gelang es ihm, alle die sich ihm näherten, für sich zu gewinnen. Der neuerhandene Roze war von einer rastlosen Tätigkeit. In Nations-Affort besaß er eine Kanzlei, in der er zahlreich Angestellte beschäftigte. Eine Tafel an seinem Hausort enthielt die Aufschrift: „Fernand Roze, Docteur jur., Gerichtsadvokat.“ Eines Tages, als er sich zu einer Verhandlung nach Charenton begeben hatte, begegnete er dort dem Richter W. Bernard aus Lyon, der mittlerweile an den Gerichtshof von Charenton berufen worden war. Mit seltener Ehrlichkeit stellte er sich dem neuen Richter mit den Worten vor: „Mein Name ist Ferdinand Roze, ich hatte schon in Lyon die Ehre, vor Ihnen zu erscheinen.“ Roze hatte schon mehrmals seine Klienten vor W. Bernard vertreten, als ihn endlich das Schicksal ereilte Eines seiner ehemaligen Opfer erkannte Dablotiniere, und die Polizei beehrte sich, ihn festzunehmen.

## Wetter-Aussichten.

**Oeffentlicher Wetterdienst.**  
Dienststelle Zimernau, Dienstag, 15. Oktober,  
8 Uhr morgens.

**Luftdruckverteilung und Wetterlage in Europa.**  
Die gestern über Schottland befindliche Tiefdepression ist bis Süddeutschland gezogen und hat ihren Einfluß südlich bis Mitteldeutschland ausgedehnt. Die Herdrast des in den letzten Wochen unsere Witterung günstig gehaltenen zentralen Hochs ist damit beendigt. Wir behalten nun wechselhaftes, meist feuchtes, im ganzen mildes Wetter.

**Witterungsaussicht für den 16. Oktober:**  
Mäßiger Wind westlicher Richtung, meist bewölkt, zeitweise Regen, mittlere Temperatur.

### Wetterwarte Magdeburg

der „Magdeburger Zeitung“.  
Dienstag, 15. Oktober, 8 Uhr morgens.

Das gestrige Tief hat sich von Schottland ostwärts nach dem südlichen Schweden fortgeplant. Bei seinem Vorübergange sind im Dienstbezirk die Winde über West nach Nordwest gedreht und nachts fanden allgemein leichte Regenfälle statt, das Wetter ist mild. Da der tiefe Luftwirbel über Island auf seiner Südseite neue Tiefminima entwickeln dürfte, so haben wir bei südwestlichen Winden wolkiges, mildes Wetter und zeitweise etwas Regen zu erwarten.

### Wetterwarte zu Hamburg.

(Auf Grund der Depeschen des Reichs-Wetter-Dienstes).  
17. Oktober: Weich heiter, kühler Wind, Nachtfrost.  
18. Oktober: Wolke mit Sonnenschein, normal.  
19. Oktober: Wärrer, heiter, angenehm.

### Prächtige Herbsttage.

Witterungsbericht vom Broden, Montag, 14. Okt.  
(Originalbericht, Nachdruck verboten).

Wie gewöhnlich in Jahren mit einem frühen und regnerischen Sommer scheint uns auch diesmal der Herbst durch schöne und warme Tage entschädigen zu wollen. So ruhig und behändig wie in der vergangenen Woche der Witterungscharakter auf dem Broden war, ist er jetzt Anfang August nicht mehr gewesen. Dabei war es in der letzten Zeit tagtäglich ziemlich warm; die Nächte allerdings zeigten schon kühleren Charakter; doch die Tage des verfloffenen Monats (August und September) mit warmen Tagen gewiß nicht vermischt. Jemlich hoher und gleichmäßig verteilter Luftdruck bildet die Ursache des schönen Wetters; es ist etwas später Novembersonnen, der sich in dieser Jahreszeit durch mäßige Wärme, aber durch seine absolute Beständigkeit auszeichnet. — Am Sonntag, den 13. ds., erreichte das Maximum-Thermometer gegen 11 Uhr vorm. 10 Grad Wärme im Schatten; dagegen das Sonnenthermometer, welches den Sonnenstrahlen direkt ausgesetzt ist, 36 Grad Wärme in der Sonne. Häufig lagerte in letzter Zeit starker Dunst in der Ebene, so daß die Aussicht öfters eine sehr beschrankte war; dieses ist aber ein günstiges Zeichen für die Fortdauer der prächtvollen Herbsttage. Bis heute wurden auf dem Broden im Oktober 7 Sonnenauf- und 8 Sonnenuntergänge beobachtet, eine große Seltenheit, die seit langen Jahren nicht mehr dagewesen ist. Gellern mittig und abends war Windstille eingetreten; der Brodenbewohner schätzte die Windstille noch höher als hohe Wärmegrade; denn erst die heftigen Winde hier oben verleihen der Luft ihre durchdringende Scharfe. Auch war gestern bei Sonnenuntergang die ziemlich seltene

Erscheinung des Brodenshattens zu beobachten. Im Westen ein klarer Sonnenuntergang, dessen Strahlen dann den Schatten des Brodenshattens auf eine östliche Richtung warfen. Heute um 10½ Uhr wurde in westlicher Richtung, ungefähr über Klausthal und Jellerfeld, ein bemannter Ballon gesichtet; der Namen des Ballons war nicht festzustellen. Die Fortbauer der prächtvollen Herbsttage ist zu erwarten.

## Sport-Nachrichten.

### Renn-Depeschen.

**Renzen zu Saint-Quen, Dienstag, 15. Oktober.**

I. Prix du Luge. Verkauf: Steeple-Chase. Distanz 3000 Mtr. 3000 Fr. 1. Dbr (Seed), 2. Bice Reine (Zapette), 3. Bieur Basque (Verteque). Tot: Sieg 34, Pl. 20, 45, 104 : 10. Ferner: Pl. de Dranger, Bessaire II, Jeanne-Monbaine, Moleme, Bommelotte, Canta, 2. Etang la Ville, Spicifere, Corral, Crable, Kaze Bird, Lucienne.

II. Prix du Jura. Hürden-Rennen. Dst. 3300 Mtr. 4000 Fr. 1. Rubinat II (Harby), 2. Fronde (Dujardin), 3. Pompon du General (Wallon). Tot: Sieg 31, Pl. 22, 24, 14 : 10. Ferner: Ergence, Pericles III, Medicis, Großfeller, Riffing For, Philippe III.

III. Prix du Valromey. Steeple-Chase. Dst. 3400 Mtr. 4000 Fr. 1. Maxime (Z), 2. Guy Gourlan (Seed), 3. Nigle Imperial (Zalovine). Tot: Sieg 48, Pl. 14, 18, 12 : 10. Ferner: Kurwenal, Bay Ham, Herminette, Adam III, Violent IV. IV. Prix de la Franche-Comte. Hürden-Rennen. Handicap. Dst. 2800 Mtr. 4000 Fr. 1. Shannon II, 2. Comedia, 3. Le Futur. Tot: Sieg 69, Pl. 20, 13, 31 : 10. Ferner: Silber Cheri, Joli Garcon, Roe Victor, Ararat, Rume de Mli.

V. Prix Tancaurille. Hürden-Rennen. Dst. 2500 Mtr. 10000 Fr. 1. Guej, 2. Mli II, 3. Relique. Tot: Sieg 229, Pl. 69, 26, 95 : 10. Ferner: Tribun II, Ultimatum, Vulcaïn V, Widge Doree, Garrieux, As de Trefle, Racum Cleaner, Science, Haste, Coffin, Pelagoja, Le Barbichet, Schifflas, Tribun III, Kofeln, Esp. du Cers, La Willetre, Sen y Gloe, Nidel. VI. Prix du Maconnais. Steeple-Chase. Dst. 3800 Mtr. 5000 Fr. 1. Amphiphot, 2. Canyre, 3. Lord Paul. Tot: Sieg 50, Pl. 22, 31 : 10. Ferner: Rouvrou, Golden Postant, Imperator IV, Malagriva.

## Letzte Depeschen.

### Der Friede in Aussicht.

Rom, 15. Okt. (Priv.-Tel.) Heute abend 6 Uhr wurde in Dusch das Friedenspräliminärvereinbommen zwischen der Türkei und Italien unterzeichnet.

### Der Krieg auf dem Balkan.

Konstantinopel, 15. Okt. (Priv.-Tel.) Der endgültige Abbruch der Beziehungen zwischen der Türkei und den Balkanstaaten erfolgt heute Abend. Der Schutz der in Sofia, Athen und Belgrad lebenden Osmanen ist Deutschland anvertraut worden.

Konstantinopel, 15. Okt. (Priv.-Tel.) Der Ministerat hat einmütig die Note der Balkanstaaten abgelehnt und beschloßen, die Ehre und Würde der Nation auf das Tatkraftigste zu verteidigen. Das Ministerium des Innern hat den Zivilbehörden ein Zirkular gegeben lassen, wonach die Regierung die notwendigen Maßnahmen zur Verteidigung ihrer Landesinteressen trifft.

Wien, 15. Okt. (Priv.-Tel.) Entgegen allen Demontis der russischen Presse halten die polnischen Blätter Galizien daran fest, daß in Rußisch-Polen umfangreiche Mobilisierungen stattfinden. Die Nachrichten der galizischen Blätter werden hier als vertrauenswürdig angesehen.

Konstantinopel, 15. Okt. (Priv.-Tel.) Der Krieg ist zu unumfänglichen Tausche geworden. Die Gesandten der Balkanstaaten mit ihrem Personal nehmen allseitig Abschied. Heute verlassen sie auf dem Sewewe die Türkei. Auch die türkische Antwortnote trotz ihres festen, würdigen Tones vermag am Verlauf der Dinge nichts zu ändern.

### Die Mächte und der Krieg.

Wien, 15. Okt. (Priv.-Tel.) Die „Köln. Ztg.“ erhält folgende, anscheinend inspirierte Rundgebung aus Berlin:

„Wie wir hören, bestätigt es sich, daß von Frankreich die Anregung zur Einberufung einer Konferenz nach Konstantinopel ausgegangen ist. Wir glauben nicht, daß im gegenwärtigen Zeitpunkt, wo der Krieg auf dem Balkan begonnen hat und die Ereignisse sich überziehen, die Ausführung dieser Anregung möglich ist. Immerhin scheint es uns denkenswert, daß Frankreich von neuem einen Schritt unternimmt, der dazu beiträgt, die Mächte nicht nur für den Augenblick, sondern auch für die künftigen Möglichkeiten in stetiger Fühlung zu erhalten.“

### Das Befinden des bayerischen Prinzregenten.

München, 15. Okt. (Priv.-Tel.) Geheimrat Prof. Dr. von Angerer hat heute nach eintägigem Befinde das Hoflager in Berchtesgaden verlassen. Von den Beiräten wird folgendes mitgeteilt: „In dem guten Befinden Sr. Hoheit des Prinzregenten ist eine Besserung nicht eingetreten. Der Regent wird je nach den Witterungsverhältnissen voraussichtlich Ende Oktober oder Anfang November wie alljährlich nach München zurückkehren.“

Redaktions-Leitung: Wilhelm Georg.

Verantwortlich für den politischen Teil: Wilhelm Georg; für den lokalen Teil, für Provinzialnachrichten, Bericht, Handel; Eugen Brinmann; Feuilleton, Vermischtes usw.: Max Linde; Feuilleton; für Ausland und letzte Nachrichten: Dr. Karl Waeger; für den Inseratenteil: Albert Varrig; Druck und Verlag von Otto Hensel. Sämtlich in Halle a. S.

— Diese Nummer umschließt 8 Seiten —  
einschließl. Unterhaltungsblatt







